

TURNVEREIN FRUTIGEN

STATUTEN

Für eine bessere Lesbarkeit wird auf die Doppelnennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Die weibliche Form ist der männlichen stets gleichgesetzt.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Turnverein Frutigen

besteht mit Sitz in Frutigen ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend,
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Vereinsmitgliedern und
- ist politisch und konfessionell neutral.

Bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben sind die Statuten, Reglemente, Weisungen und Richtlinien der übergeordneten Verbände einzuhalten.

II. Vereinsstruktur

Artikel 3 – Riegen

Der Verein betreibt als selbständige Riegen (Untersektionen)

- eine dem Schweizerischen Turnverband angeschlossene Aktivriege,
- eine Riege für die Mitturner und
- das Jugendturnen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstands durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Artikel 4 – Spartenverantwortlicher

Der Verein hat für jeden sportlichen Tätigkeitsbereich einen Spartenverantwortlichen, der koordinative Aufgaben wahrnimmt und sich um die Belange seiner Sportart(en) kümmert. Dazu gehört insbesondere die Betreuung und Suche der Riegenleiter, die Koordination von Kampf- und Wertungsrichtern sowie die Organisation der spartenspezifischen Wettkämpfe. Der Turnverein Frutigen ist in nachfolgende Sparten gegliedert:

- Gerät
- Aerobic und Gymnastik
- Turnen / Kraft / Spiel
- Leichtathletik

Artikel 5 – Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Strukturen oder Reglemente, die der Genehmigung des Vereinsvorstands unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6 – Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Mitturner
- Jugendturnen
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Gäste

Als stimmberechtigte Vereinsmitglieder gelten Aktivmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder sowie die Mitturner.

Als Aktivmitglieder werden jene Personen aufgenommen, welche an den Turnfesten teilnehmen wollen. Alle anderen Vereinsmitglieder werden als Mitturner aufgenommen.

Als Gäste gelten Turnende, welche noch nicht in die entsprechende Riege (Aktive / Mitturner) aufgenommen wurden. Der Gaststatus erlischt ohne weitere Handlung bei der nächsten Gelegenheit zur Aufnahme als Mitglied.

Artikel 7 – Personenkreis

Vereinsmitglieder können ausschliesslich natürliche Personen sein, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Juristische Personen, Personengemeinschaften und öffentlich rechtliche Körperschaften können als Gönner verzeichnet werden.

Natürliche Personen, welche nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, können wahlweise als Gönner oder Passivmitglieder verzeichnet werden.

Artikel 8 – Mindestalter

Als Vereinsmitglied kann aufgenommen werden wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Beim Jugendturnen endet dagegen die Mitgliedschaft nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.

Die am Jungturnen teilnehmenden Kinder unterstehen den Rechten und Pflichten gemäss den Erlassen des Jugendturnens. Sie werden als Mitglieder des Jugendturnens bezeichnet; jedoch sind sie keine Vereinsmitglieder.

Artikel 9 – Freimitglieder

Als Freimitglieder können auf Vorschlag des Vereinsvorstands durch die Generalversammlung Vereinsmitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Artikel 10 – Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstands durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Artikel 11 – Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages und gilt für ein Jahr. Für Passive oder/und Gönner ist kein Aufnahmebeschluss erforderlich.

Artikel 12 – Eintritte / Uebertritte

Aufnahmegesuche für eine Vereinsmitgliedschaft sind an den Vereinsvorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen, welche über die Aufnahme entscheidet.

Zur Aufnahme ist grundsätzlich die Anwesenheit an der für die Aufnahme vorgesehenen Generalversammlung erforderlich. Der Aufzunehmende kann beantragen, dass diese Anwesenheitspflicht, gestützt auf ein begründetes Gesuch, aufgehoben wird.

Der Uebertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Artikel 13 – Dispens

Vereinsmitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vereinsvorstand genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Artikel 14 – Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch schriftliche Kündigung oder infolge Auflösung der Gesellschaft.

Die Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes haften für die rückständigen Leistungen.

Artikel 15 – Ausschluss

Der Vereinsvorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Statuten, Reglemente des Vereins oder der Verbände in schwerwiegender Weise verletzt oder dieses sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vereinsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Artikel 16 – Vermögensanspruch

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Vereinsvermögen / Mittel

Artikel 17 – Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, Ueberschüssen der Vereinsrechnung, Spenden, Schenkungen, sonstigen Zuwendungen, durchgeführten Veranstaltungen und Kostenbeteiligungen.

Die Riegen haben einen reglementarisch festgelegten Anspruch auf einen Beitrag sowie eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus Veranstaltungen gegenüber dem Verein.

Artikel 18 – Mitgliederbeitrag

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Grundsätze betreffend Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung beschlossen und in einem Beitragsreglement festgelegt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Im Mitgliederbeitrag sind die Abgaben an die übergeordneten Verbände zu berücksichtigen.

Artikel 19 – Mitgliederbeitragsbefreiung

Von der Mitgliederbeitragspflicht gegenüber dem Verein sind vollständig ausgenommen:

- Ehrenmitglieder,
- Freimitglieder,
- Angehörige des Vereinsvorstands, der Turnfestkommission, der technischen Kommission und der Finanzkommission.

Artikel 20 – Weitere Mittel

Der Verein ist im Uebrigen befugt Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

Artikel 21 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Artikel 22 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Technische Kommission
- Turnstand
- Turnfestkommission
- Jugendkommission
- Finanzkommission
- Kontrollstelle
- Spezialkommissionen, sofern solche bestellt werden

A. Generalversammlung

Artikel 23 – Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Vereinsvorstand einberufen.

Der Vereinsvorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt per E-Mail an die hinterlegten Adressen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Die Einladung kann auf Wunsch des Mitglieds oder Beschluss des Vereinsvorstands auch schriftlich an die hinterlegten Adressen erfolgen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vereinsvorstand auf Ende des Vereinsjahres gestellt wurden.

Artikel 24 – Organisation

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vereinsvorstands.

Ueber die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 25 – Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitgliedern, beschlussfähig.

Artikel 26 – Traktandierung

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 27 – Stimmrecht

Jedes Mitglied des Vereins hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 28 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschlüsse über eine Statutentotalrevision sowie über Fusionen und andere Arten von Zusammenschlüssen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Die Vereinsmitglieder haben bei Geschäften, die sie direkt betreffen, kein Stimmrecht (Art. 68 ZGB).

Artikel 29 – Befugnisse und Aufgaben

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmenzähler;
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Riegen sowie die Entlastung des Vereinsvorstand und der Kontrollstelle;
- Festlegung des Budgets;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kontrollstelle (evtl. Revisionsstelle);
- Wahl und Abberufung des Vertreters und Stellvertreters Aktive;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der technischen Kommission (mit Ausnahme der Vertreter Jugend und Mittturner);
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 15;
- Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrages gemäss separatem Reglement;
- Festsetzung des Jahresprogramms;
- Beschluss über wiederkehrende Ausgaben gemäss Finanzkonzept;
- Beschluss über einmalige Ausgaben gemäss Finanzkonzept;
- Ehrungen;
- Genehmigung der Reglemente;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Vereinigung mit anderen Rechtsträgern und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Entscheid über die Durchführung von Turnfesten oder anderen Grossanlässen.

B. Vereinsvorstand

Artikel 30 – Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens zehn weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich durch die Generalversammlung gewählt.

Die freie Wahlbefugnis der Generalversammlung wird insofern eingeschränkt, als der Vertreter Aktive in den Vereinsvorstand Einsitz nimmt. Weiter werden ein Vertreter Jugend und ein Vertreter Mitturner von den selbständigen Riegen in den Vereinsvorstand abgeordnet (diese werden durch die Riegen bis zur Generalversammlung selbständig ernannt). Die übrigen Vorstandsmitglieder sind frei wählbar.

Der Vereinsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst und teilt seinen Mitgliedern Aufgabengebiete zu.

Der Vereinsvorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 31 – Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind unbeschränkt wiederwählbar.

Artikel 32 – Sitzungen

Der Vereinsvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine mindestens einen Drittel umfassende Anzahl Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder elektronisch, in der Regel mindestens 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 33 – Beschlussfähigkeit

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische bzw. elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Artikel 34 – Traktandierung

Ueber nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder der Traktandierung zustimmen.

Artikel 35 – Befugnisse und Aufgaben

Der Vereinsvorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere ist er zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, das den Mitgliedern zur Einsicht bereit steht;
- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten, soweit diese nicht delegiert sind;
- Ausarbeitung von Reglementen und Vorbereitung von Statutenänderungen;
- Erstellung und Kontrolle von Organigrammen und der Pflichtenhefte;
- Beschlüsse über wiederkehrende Ausgaben gemäss Finanzkonzept;
- Beschlüsse über einmalige Ausgaben gemäss Finanzkonzept;
- Beschlussfassung über Abschluss von Verträgen und Eingabe oder Rückzug von Rechtsmitteln in Verfahren;
- Aufsicht über die technische Leitung;
- Aufsicht über die Turnfestkommission;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Finanzkommission (mit Ausnahme der Riegenkassiere) und Aufsicht über diese;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder von Spezialkommissionen und Aufsicht über diese;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Weitere Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des Vereinsvorstands können in einem Organisationsreglement festgehalten werden.

C. Technische Kommission

Artikel 36 – Zusammensetzung

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem Vertreter Aktive als Präsident,
- dem Vertreter Jugend,
- dem Vertreter Mitturner und
- den Spartenverantwortlichen.

Die technische Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Stichtscheid steht dem Vorsitzenden zu.

Artikel 37 – Aufgaben

Die Obliegenheiten der technischen Kommission sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen inkl. Koordination der Halleneinteilung;
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vereinsvorstand zuhanden der Generalversammlung;
- turnerische Organisation und Ueberwachung der Unterriege;
- dafür zu sorgen, dass die Einzeltturner in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden;
- Koordination der Abrechnung J&S.

Der Beschluss über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen und Meisterschaften mit Ausnahme der Turnfeste steht dem Vertreter Aktive, Vertreter Jugend und Vertreter Mitturner für seinen Bereich je einzeln zu.

Artikel 38 – Einberufung

Die technische Kommission versammelt sich, wenn es der Vertreter Aktive oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

D. Turnstand

Artikel 39 – Zusammensetzung

Der Turnstand setzt sich zusammen aus:

- der Turnfestkommission und

- der Aktivriege.

Artikel 40 – Aufgaben

Der Turnstand dient zur Orientierung über turnerische Fragen der Aktivriege und die Beteiligung an Anlässen.

Artikel 41 – Einberufung

Der Turnstand versammelt sich, wenn es der Vertreter Aktive als notwendig erachtet. Der Turnstand ist im Voraus anzukündigen.

E. Turnfestkommission

Artikel 42 – Zusammensetzung

Die Turnfestkommission setzt sich zusammen aus:

- Vertreter Aktive als Präsident,
- Stellvertreter Aktive und
- Leiter der Disziplinen der Aktiven.

Die Turnfestkommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Stichentscheid steht dem Vorsitzenden zu.

Artikel 43 – Aufgaben

Die Turnfestkommission hat folgende Aufgaben:

- sie wählt die Turnfeste zur Teilnahme aus;
- sie legt sämtliche organisatorische Massnahmen für die Turnfeste fest und bestimmt sowohl die Wettkämpfe wie auch das Teilnehmerfeld;
- sie ist zuständig für die Koordination und Ueberwachung der Uebertritte vom Jugendturnen in die Aktivriege.

Artikel 44 – Einberufung

Der Turnfestkommission versammelt sich, wenn es der Vertreter Aktive als notwendig erachtet.

F. Jugendkommission

Artikel 45 – Zusammensetzung

Die Jugendkommission setzt sich zusammen aus:

- Vertreter Jugend als Präsident,
- Stellvertreter Jugend und
- Leiter der Disziplinen des Jugendturnes.

Die Jugendkommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Stichentscheid steht dem Vorsitzenden zu.

Artikel 46 – Aufgaben

- sie koordiniert die Teilnahme an spartenübergreifenden Jugendwettkämpfen;
- sie koordiniert die Teilnahme an spartenübergreifenden Jugendturnanlässen zum Beispiel für die Mittelbeschaffung;
- ist in der Verantwortung für die Erstellung und Einhaltung des Jugendturnbudgets im Rahmen der Finanzkompetenzen.

Artikel 47 – Einberufung

Der Jugendkommission versammelt sich, wenn es der Vertreter Jugend als notwendig erachtet.

G. Finanzkommission

Artikel 48 – Zusammensetzung

Die Finanzkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Vereinskassier als Präsident,
- dem Vereinspräsidenten,
- dem Riegenkassier der Aktiven,
- dem Vertreter Mittturner
- dem Riegenkassier der Jugend.

Die Riegenkassiere werden von den Riegen abgeordnet.

Die Finanzkommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Stichentscheid steht dem Vorsitzenden zu.

Artikel 49 – Aufgaben

Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben:

- Erstellung Budget und Jahresrechnung für die Riegen und den Verein zuhanden des Vereinsvorstands zur Vorlage an die Generalversammlung;
- Besprechung und Austausch der finanziellen Riegeninteressen und
- Stellung finanzieller Anträge an den Vereinsvorstand.

Artikel 50 – Einberufung

Die Finanzkommission versammelt sich, wenn es der Vereinskassier oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

H. Kontrollstelle

Artikel 51 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar und eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins inklusive der Riegenrechnungen und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 52 – Qualifizierte Kontrolle

Sind die Kriterien von Art. 69b ZGB zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer solchen Revisionsstelle verzichtet werden.

Andernfalls muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle nach Revisionsaufsichtsgesetz ordentlich oder eingeschränkt prüfen lassen. Diese Revisionsstellen ersetzen die Kontrollstelle gemäss dem vorhergehenden Artikel.

I. Spezialkommissionen

Artikel 53 – Grundsätze

Der Vereinsvorstand kann zur Bearbeitung von bestimmten Aufgaben oder Projekten Spezialkommissionen einsetzen. Er bestimmt den jeweiligen Präsidenten und allfällige Zeichnungsrechte. Im Uebrigen konstituieren sich die Spezialkommissionen selber. Ueber die Sitzungen der Spezialkommissionen werden Protokolle geführt, die vom Protokollführer an die Mitglieder der Spezialkommissionen und den Präsidenten des Vereinsvorstands verschickt werden. Der Präsident informiert an der Vorstandssitzung über die Arbeiten in den Spezialkommissionen.

Die Spezialkommissionen werden in einem separaten Organigramm festgehalten.

VI. Verwaltung

Artikel 54 – Protokoll

Ueber alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 55 – Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben der Angehörigen des Vereinsvorstand, des Turnstand, der Turnfestkommission, der technischen Kommission, der Finanzkommission und der Spezialkommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Artikel 56 – Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen können durch ein Reglement festgelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 57 – Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt, soweit dies vorstehend nicht explizit anders geregelt ist, zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

Artikel 58 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Auf den 31. Dezember werden die Jahresrechnung abgeschlossen und die Jahresberichte erstellt. Davon ist das Jahresprogramm ausgenommen, das jeweils für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden, ordentlichen Generalversammlungen festgelegt wird.

Artikel 59 – Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich durch schriftlich an die beim Verein hinterlegten Adressen.

Der Vereinsvorstand kann, wenn ihm dies angezeigt erscheint, eine andere Form – wie Publikation im lokalen Anzeiger, Information auf der vereinseigenen Homepage oder Mitteilung per E-Mail – wählen.

Artikel 60 – Auflösung / Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Fusion mit einer juristischen Person, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Zur Stimmmehrheit für diese Beschlüsse wird auf die vorstehenden Artikel zur Beschlussfassung an der Generalversammlung verwiesen.

Artikel 61 – Durchführung der Liquidation

Der Vereinsvorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann auch einen Liquidator ernennen.

Artikel 62 – Vereinsauflösung

Das nach Liquidation verbleibende Vermögen ist dem unmittelbar übergeordneten Turnverbandtreuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet, welcher dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen ist. Im Uebrigen wird auf die entsprechenden Artikel des unmittelbar übergeordneten Turnverbands verwiesen.

Artikel 63 – Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zwei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Artikel 64 – Unterriegenauflösung

Muss eine Unterriege (Turngruppe) einer Riege aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Riege. Wird innert zwei Jahren keine gleichartige Unterriege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz der Riege über.

Artikel 65 – Verweis

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des unmittelbar übergeordneten Turnverbands.

Zwingende, gesetzliche Bestimmungen gehen diesen Statuten vor.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Januar 2015 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Berner Oberland in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. Januar 2000.

Frutigen, 30. Januar 2015

Der Präsident:

Der Protokollführer: